

Ein Kleriker im Fadenkreuz

Ein katholischer Geistlicher aus dem Kreis Trier-Saarburg ist schon mehrfach bedroht worden - auch mit dem Tod. Hintergrund ist ein über 15 Jahre zurückliegender Missbrauchsfall in der Gemeinde.

VON ROLF SEYDEWITZ

TRIER In einer Pfarreiengemeinschaft im Kreis Trier-Saarburg hat sich ein Priester am vorletzten Sonntag mit einer ungewöhnlichen Botschaft an die Gottesdienstbesucher gewandt: Nach einer anonymen Morddrohung gegen einen anderen Geistlichen aus der Pfarrei habe man die Polizei informiert, ließ der Pastor die überraschten Gläubigen wissen. Mit der indirekten Morddrohungen gegen seinen Mitbruder („Schade, dass es bei der Gräbersegnung keine Schüsse geben kann“) sei eindeutig eine Grenze überschritten worden.

Mehr sagen musste der katholische Geistliche in dem Moment nicht. In der kleinen Gemeinde wusste auch so jeder Kirchbesucher, auf welchen Fall sich der Priester bezog. Denn der Streit um mögliche Verfehlungen eines inzwischen nicht mehr im Dorf lebenden Ruhestandsgeistlichen spaltet seit über zwei Jahren den Ort.

Und dem jetzt mit anonymen Drohungen konfrontierten Geistlichen wird von Teilen vorgeworfen, die ganze Affäre erst ins Rollen gebracht und damit den Zoff verursacht zu haben. „Stimmt nicht“, meint dazu der jetzige Pastor.

Doch worum geht es überhaupt? Vor zweieinhalb Jahren tauchten in dem Ort plötzlich Gerüchte auf, dass sich ein Priester mehr als 15 Jahre zuvor an einem Jugendlichen vergangen haben soll. Die Vorwürfe waren so konkret, dass die Trierer Staatsanwaltschaft im April 2019 ein Ermittlungsverfahren einleitete. Auch das Bistum handelte, leitete ein kirchenrechtliches Verfahren gegen den auch im Generalvikari-



Dunkle Wolken über dem Bistum: Ein Geistlicher ist mit Morddrohungen konfrontiert worden.

FOTO: FRISO GENTSCH/DPA

at bis dahin hoch angesehenen Kleriker ein und untersagte dem über 70-Jährigen die Feier von Gottesdiensten. Der Geistliche selbst bestritt seinerzeit alle Vorwürfe.

Anderthalb Jahre später stellte die Trierer Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen Verjährung wieder ein. Der Ruhestandsgeistliche hatte den Ort mittlerweile verlassen, war in eine andere Gemeinde außerhalb des Kreises Trier-Saarburg gezogen. Im Ort selbst glaubten die einen eher der Version des einst angeblich übergriffigen Klerikers, während die anderen auf der Seite des mutmaßlichen Opfers standen.

Daran habe sich bis heute wenig geändert, sagen Bürger, die die Zustände in der Gemeinde gut kennen. Dem seit einigen Monaten wiederholt mit Drohungen konfrontierten Geistlichen wird demnach vorgeworfen, das Bistum über die Missbrauchsvorwürfe gegen den Ruhestandsgeistlichen informiert zu haben. Das habe der nach eigenen Angaben unschuldige Kleriker

selbst gemacht, heißt es dagegen von anderer Seite.

Fakt ist auf jeden Fall, dass sich der über 70-Jährige derzeit wegen der Vorwürfe einem kirchlichen Strafprozess stellen muss. Das hat die vatikanische Glaubenskongregation auf Empfehlung des Trierer Bischofs Stephan Ackermann angeordnet. Für das hinter verschlossenen Türen stattfindende Verfahren hat Ackermann eigens ein unabhängiges Richterergremium mit Personen eingesetzt, die nicht dem Bistum angehören. Über das Ergebnis wird die Öffentlichkeit nach Angaben von Bischofssprecherin Judith Rupp informiert; wann damit zu rechnen sei, wollte sie aber nicht sagen. Aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen hieß es aber, dass vor Frühling in der Sache wohl nicht mit einem Ergebnis zu rechnen sei.

Der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller sagte im Juni unserer Zeitung, die Einberufung eines kanonischen Strafprozesses bedeute, dass die Trierer Voruntersuchung belastbare Hinweise auf

eine Straftat des Ruhestandsgeistlichen erbracht habe. In dem Prozess gehe es nun darum, dem Beschuldigten die Tat auch nachweisen zu können. Solange gelte die Unschuldsvermutung.

Je nach Schwere der Tat könne am Ende auch die Höchststrafe ausgesprochen werden, also die Entlassung des Geistlichen aus dem Klerikerstand. Wie bei zivilen Straf-

prozessen auch habe der Beschuldigte das Recht auf einen Anwalt. Dass das Richterkollegium aus externen Richtern zusammengesetzt werde, dient nach Angaben des Professors für Kirchenrecht der größtmöglichen Unabhängigkeit und Objektivität im Strafprozess.

Der bislang unbekannte Drohbrieffeschreiber scheint sein Urteil indes schon gefällt zu haben. Er

INFO

Warum wir nicht Ross und Reiter nennen

Warum verschweigt der Volksfreund in seinem Bericht über die anonymen Drohungen den Ort und die Namen der Betroffenen? Der Grund ist relativ einfach: Würden wir Ross und Reiter nennen, wäre auch direkt klar, welcher katholische Geistliche mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert ist.

Da der Priester aber bislang von keinem Gericht verurteilt worden ist, gilt für ihn die Unschuldsvermutung und damit auch ein größtmöglicher Schutz seiner Privatsphäre. Und warum berichten wir dann überhaupt über den Fall? Weil die anonymen Morddrohungen in einem Gottesdienst, also in der Öffentlichkeit thematisiert worden sind. Und weil wir über die Vorwürfe gegen den Ruhestandsgeistlichen auch in der Vergangenheit schon häufiger berichtet haben.

hält den mit Vorwürfen konfrontierten Ruhestandsgeistlichen offenbar für unschuldig – und droht im Gegenzug einem anderen Kleriker dafür jetzt indirekt mit dessen Ermordung. Während die Polizei ermittelt, hat Generalvikar Ulrich Graf von Plettenberg klar Position bezogen und dem Briefempfänger „die Unterstützung des Bistums zugesagt“.

MEINUNG

Halbwahrheiten und Gerüchte

Schon aus Gründen der Generalprävention, wie Juristen gerne betonen. Soll heißen: Strafen sollen auch abschrecken.

Das aber ist nur die eine Seite der Medaille in der sich seit Jahren hinziehenden Diskussion über den möglichen Missbrauch eines Jugendlichen durch einen einst angesehenen Priester. Die meisten Dorfbewohner kennen in der Sache bestenfalls die halbe Wahrheit,

im schlechtesten Fall nur Gerüchte. Ein Nährboden für Legenden oder Verschwörungstheorien.

In einem solchen Fall hilft nur eine vernünftige juristische Aufarbeitung, an deren Ende der Freispruch oder die Verurteilung des Beschuldigten steht. Für eine strafrechtliche Aufarbeitung ist es im konkreten Fall wegen Verjährung zu spät. Kirchenrechtlich dagegen kann die Aufarbeitung Gott sei

Dank noch gelingen. Die Verantwortung der Beteiligten ist groß.
r.seydewitz@volksfreund.de



Rolf Seydewitz

Bunker-Verteidiger fordern Freispruch für (fast) alle

Warum am Montag im Prozess um den Traben-Trarbacher Cyberbunker die Bühne den Verteidigern gehörte.

VON KATHARINA DE MOS

TRIER/TRABEN-TRARBACH Die Tür geht auf. Ketten klirren. Handschellen klappern. Wie immer seit mehr als einem Jahr werden die Angeklagten von Wachleuten gefesselt in den Saal gebracht. „Für mich wirkt es so, als würden Unschuldslämmer zur Schlachtbank geführt“, sagt Rechtsanwalt Hendrik Rente vorwurfsvoll. Wie die meisten Verteidiger fordert er für seinen Mandanten nach mehr als zwei Jahren Untersuchungshaft einen Freispruch.

In einem der längsten und ungewöhnlichsten Prozesse, die es vor dem Trierer Landgericht je gab, haben die Verteidiger am Montag ihre Plädoyers gehalten. Die Anklage hatte für die sieben Männer und die eine Frau, die den Traben-Trarbacher Cyberbunker als illegales Rechenzentrum betrieben haben sollen, teils empfindliche Freiheitsstrafen gefordert: mehr als sieben Jahre für den Boss, mehr als fünf Jahre für seinen ältesten Sohn. Die Generalstaatsanwaltschaft sieht es als erwiesen an, dass die Angeklagten eine kriminelle Vereinigung gegründet haben, die es mit dem Datenzentrum ermöglichen wollte, online Straftaten zu begehen. Über Darknetportale, die im Bunker gehostet waren, wurden Drogen verkauft, dazu falsche Papiere, Falschgeld oder gestohlene Daten.

Die Verteidiger fordern fast alle, dass ihre Mandanten freigesprochen und die Haftbefehle aufge-

hoben werden. Der Beihilfe zu Hunderttausenden Straftaten seien diese nicht schuldig. Begründen tun die Juristen dies mit § 10 des Telemediengesetzes. Diesem zufolge sind Webhoster nicht für fremde Informationen verantwortlich, die sie für einen Nutzer speichern. Es sei denn, sie hatten Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder wurden nicht sofort tätig, sobald sie die Kenntnis hatten.

Die Verteidiger des Hauptangeklagten Herman Johan X. räumen zwar ein, dass dieser theoretisch Zugriff auf die Server hatte. In der Regel seien diese jedoch passwortgeschützt. „Und was hätte er da gesehen? Dateien!“, sagt sein Verteidiger Michael Eichin. Aber die seien ja nicht mit Worten wie illegal.doc benannt gewesen. „Die



Die Verteidigung will, dass den Angeklagten die Handschellen schnell abgenommen werden. FOTO: DPA

Angeklagten konnten und wollten keinen Zugriff nehmen.“ Auch die meisten übrigen Anwälte argumentieren, ihre Mandanten hätten keine Ahnung gehabt, was auf den Servern vor sich ging. Und der Betrieb eines Rechenzentrums sei absolut legal.

Auch Teil einer kriminellen Vereinigung will – mit einer Ausnahme – niemand gewesen sein. Anwalt Stephan Schmidt führt Argumente ins Feld, die aus seiner Sicht dagegen sprechen, dass es eine solche Vereinigung überhaupt gegeben habe: So habe im Cyberbunker niemand überprüft, ob die Gesinnung neuer Mitarbeiter zu einer kriminellen Vereinigung passe. Es sei auch keine Gruppenidentität erkennbar. Zudem müssten Mitglieder einer kriminellen Organisation das Ziel verfolgen, eigene Straftaten zu begehen. Und dies sei nicht so gewesen. „Es gab keine klare Rollenverteilung“, betont Ferhat Tikbas. Er vertritt einen 41-jährigen Bulgaren, der übers Jobcenter zum Bunker kam und sogar Führungszeugnisse vorlegen musste, um die Stelle zu bekommen. Sein Mandant sei überall eingesetzt worden, wo Not am Mann war. Mal habe er im Garten gegraben, mal Wände gestrichen.

Nur Bunkermanager Michiel R. räumte ein, sich als Teil einer kriminellen Vereinigung schuldig gemacht zu haben. R. habe sich unter schwierigen Bedingungen sehr früh geäußert und das Verfahren so beschleunigt, daher kann Verteidiger

Christian Schmitt nicht nachvollziehen, wie wenig strafmildernd sich dies auswirke. Drei Jahre und acht Monate fordert die Anklage. „Sie erweisen der rheinland-pfälzischen Justiz einen Bärendienst“, sagt Schmitt in Richtung des Oberstaatsanwalts. Wenn sich in den Gefängnissen herumspreche, dass sich Aufklärung nicht lohne, werde niemand mehr dazu bereit sein. Er fordert zwei Jahre auf Bewährung. Ohnehin muss die Anklage Kritik einstecken. Rente wirft der Generalstaatsanwaltschaft vor, mit ihrer Pressekonferenz den „Nährboden für eine Vorverurteilung“ bereitet zu haben. Von einer Großrazzia mit 650 Einsatzkräften und verdeckten Ermittlern war da die Rede. Vor seinem Besuch im Gefängnis rechnete er damit, einen Hochkriminellen zu treffen. Stattdessen sei er auf einen verschlossenen, jungen Mann getroffen – den älteren Sohn des Bunkerbosses – der nicht habe verstehen können, warum er sich überhaupt in Haft befinde.

Auch Anwältin Anne Bosch kritisiert den Chef-Ankläger. Angeherrs Plädoyer habe sie an ein „Maschinengewehr auf Dauerfeuer“ erinnert. „Man hält einfach drauf, ohne zu zielen“, sagt die Verteidigerin des jüngsten Angeklagten, der aus ihrer Sicht zu Unrecht mit allen anderen in einen Topf geworfen wurde. Von Anfang an sei es dem Studenten wichtig gewesen, dass alles legal laufe. So habe er kein Bargeld angenommen und nach legalen Kunden wie der rechts-

extremen Identitären Bewegung gesucht, mit der er den einzigen schriftlichen Vertrag des Cyberbunkers abschloss.

Natürlich verweisen die Verteidiger auch auf die Persönlichkeit der Angeklagten. So betont Uwe Hegner, dass Herman Johan X. ein Softwareingenieur sei, der sich gar nicht für Geld interessierte. Auch sei es nicht dessen Idee gewesen, ein Rechenzentrum zu betreiben, sondern jene des Internet-Anarchisten Sven-Olaf K. Auf diesen sei auch das Image des Cyberbunkers als „Bulletproof Host“ zurückzuführen, der seine Kunden vor behördlicher Verfolgung schütze.

Herman Johan X. sei „das Brain“ im Bunker gewesen, betont der Verteidiger des älteren Sohnes (35). „X. hatte die absolute Kontrolle.“ Seinem Mandanten fehlte wegen seiner verzögerten Entwicklung die Einsicht. Er habe ohne Schuld gehandelt und sei freizusprechen. Auch die Anwältin des jüngeren Sohns (27) fordert einen Freispruch. Ihr Mandant habe nun zum dritten Mal Geburtstag im Gefängnis gefeiert. Dabei habe auch das Geständnis des Managers gezeigt, dass der junge Mann im Bunker „keine Rolle gespielt hat“. Die Verteidiger des Bulgaren und des Studenten betonten ebenfalls, wie wenig Einblick und Einfluss ihre Mandanten hatten.

Am kommenden Donnerstag werden die Plädoyers fortgesetzt – und festgelegt, wann das Urteil fällt.

Kohls Witwe unterliegt in Millionen-Streit

KARLSRUHE (dpa) Eine Helmut Kohl einst zugesprochene Entschädigung von einer Million Euro fällt nicht an seine Witwe. Ein solcher Anspruch sei grundsätzlich nicht vererbbar, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am Montag. Die Karlsruher Richterinnen und Richter bestätigten ein Urteil des Kölner Oberlandesgerichts (OLG) von 2018. Es ist damit rechtskräftig. Möglich bleibt nun nur noch eine Verfassungsbeschwerde.

Zahlen sollten Autor und Verlag des Bestsellers „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“, das Kohls Ghostwriter Heribert Schwan nach einem Zerwürfnis ohne dessen Einverständnis geschrieben hatte. Es enthält Inhalte aus langen vertrauensvollen Gesprächen, die zu einer Zeit geführt wurden, als Schwan noch an Kohls Memoiren arbeitete. Wegen verletzter Persönlichkeitsrechte hatte das Landgericht Köln Kohl 2017 eine Million Euro zugesprochen, nur wenige Wochen vor dessen Tod. Maike Kohl-Richter führte den Rechtsstreit als Alleinerbin weiter.

Eine zweite Entscheidung, die 116 derzeit verbotene Textpassagen betrifft, hob der BGH teilweise auf. Einen Teil der Zitate erklärten die Richter für zulässig. Andere Passagen muss das OLG noch einmal prüfen. Beide Urteile ergingen formal als sogenannte Teilurteile.

Produktion dieser Seite:
Marius Kretschmer